

*F ü r u n s e r L a n d !*

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen

E-Mail: agnes.muthsam@bmgf.gv.at

ZAHL

2001-BG-304/3-2005

DATUM

23.5.2005

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - **2290**

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bio-Durchführungsgesetz erlassen sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Bezug: ZI BMGF-75100/0015-IV/B/10/2005

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens kann nur bedingt zugestimmt werden: Die im geplanten § 25 Abs 3 festgelegten Verjährungsfristen von einem bzw zwei Jahren sowie die im § 25 Abs 2 normierte Strafbarkeit des Versuchs werden zu einer Mehrbelastung der Bezirksverwaltungsbehörden und der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern führen. Aus dem Umstand, dass "bisher dem BMGF als Berufungsinstanz ca. 10 Fälle/Jahr vorgelegt wurden", kann vor dem Hintergrund der §§ 12 Abs 7, 15 Abs 1 und 25 Abs 2 und 3 nicht automatisch darauf geschlossen werden, dass die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern auch mit einem Anfall in dieser Größenordnung zu rechnen hätten: Was alleine den Bereich der Maßnahmen anbelangt, so sind im § 15 zahlreiche, von den Kontrollstellen oder der zuständigen Behörde zu treffende Anordnungen zur Mängelbehebung oder Risikominderung vorgesehen, die abhängig von der Kontrolldichte eine Zunahme der Beschwerden erwarten lassen.

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

Im § 4 des Bio-Durchführungsgesetzes sollte klargestellt werden, dass zunächst nur der Bundesminister für Gesundheit und Frauen als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde und im Instanzenzug übergeordnete Behörde in Frage kommen kann (und nicht das Bundesministerium selbst; Art 19 Abs 1 B-VG) und dass diese Festlegung nicht im Verwaltungsstrafverfahren gilt, es sei denn, § 4 wäre als *lex specialis* zu § 51 Abs 1 VStG zu verstehen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott (eh)

Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer vst@vst.gv.at
10. Präsidium des Nationalrates
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates peter.michels@parlament.gv.at
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt vpost@bka.gv.at
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at
14. E-Mail an: Parlament begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
15. E-Mail an: UVS zu do ZI UVS-2/10.011/289-2005

zur gefl Kenntnis.